

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes
— Drucksachen 8/3301, 8/3972, 8/4219 —

Berichtersteller im Bundestag: **Abgeordneter Dürr**

Berichtersteller im Bundesrat: **Minister Schmidhuber**

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 216. Sitzung am 13. Mai 1980 beschlossene Zweite Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes — Drucksachen 8/3301, 8/3972 — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 2. Juli 1980

Der Vermittlungsausschuß

Vogel (Ennepetal)

Dürr

Schmidhuber

Vorsitzender

Berichtersteller

Anlage

Zweites Gesetz zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes**1. Zu Artikel 1**

Artikel 1 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 1

Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Mai 1980 (BGBl. I S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 5 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „zweieinhalb“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 zweiter Halbsatz wird das Wort „fünf“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

2. § 5 b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Landesrecht, das vor dem 16. September 1981 in Kraft tritt, kann Studium und praktische Vorbereitung in einer gleichwertigen Ausbildung von mindestens fünfeinhalb Jahren zusammenfassen.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bis zum Ablauf des 15. September 1984 können Studierende in eine Ausbildung nach Absatz 1 aufgenommen werden. Wer eine Ausbildung nach Absatz 1 begonnen hat, kann sie nach den für diese Ausbildung geltenden Vorschriften beenden. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

3. § 5 d erhält folgende Fassung:

„§ 5 d

Prüfungen

- (1) Die Einheitlichkeit der Prüfungsanforderungen und der Leistungsbewertung ist zu gewährleisten. Das Prüfungsorgan kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prü-

fung von der rechnerisch ermittelten Gesamtnote abweichen, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat; hierbei sind bei der zweiten Prüfung auch die Leistungen im Vorbereitungsdienst zu berücksichtigen. Die Abweichung darf ein Drittel des durchschnittlichen Umfangs einer Notenstufe nicht überschreiten. Eine rechnerisch ermittelte Anrechnung von Noten im Vorbereitungsdienst auf die Gesamtnote der zweiten Prüfung ist ausgeschlossen. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine Noten- und Punkteskala für die Einzel- und Gesamtnoten festzulegen.

(2) Der Anteil der mündlichen Prüfungsleistungen an der Gesamtnote darf 40 vom Hundert nicht übersteigen.

(3) Das Landesrecht kann vorsehen, daß Teile von Prüfungen während der Ausbildungszeit abgelegt werden.“

2. Zu Artikel 2 a — neu —

Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

„Artikel 2 a

(1) Die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes ist spätestens für die nach dem 1. Januar 1982 eintretenden Referendare vorzusehen.

(2) Spätestens nach 1. Januar 1983 müssen die Prüfungen den Vorschriften des Artikels 1 Nr. 3 entsprechen. Für Wiederholungsprüfungen kann das Landesrecht abweichende Regelungen vorsehen.“

3. Zu Artikel 3

In Artikel 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“